



Stabsstelle Gemeinden
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Liestal, 25.11.2020

Vernehmlassung: «Gesetz über Urnenabstimmungen und Wahlen während der Covid-19 Pandemie»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Lauber

Für die Möglichkeit zum «Gesetz über Urnenabstimmungen und Wahlen während der Covid-19 Pandemie» Stellung nehmen zu dürfen, bedanken wir uns.

1. Grundsätzliches

In der ersten Corona-Welle im Frühjahr 2020 war die Durchführung von Gemeindeversammlungen nicht mehr gestattet. In dieser Situation wurde den Gemeinderäten per Notrecht erlaubt, dringende Beschlüsse an Stelle der Gemeindeversammlung selber vorzunehmen. Dies hat zu einer massiven Beschränkung der demokratischen Rechte in vielen Gemeinden geführt.

Die SP BL ist deshalb klar der Meinung, dass aufgrund dieser Erfahrungen der Regierungsrat im Hinblick auf die zu erwartende zweite Corona-Welle viel früher alternative Lösungen für die Gemeinden hätte umsetzen müssen. Das rechtzeitige Anpacken wurde vom Regierungsrat leider verpasst. Dadurch bestehen in verschiedenen Gemeinden Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Budget-Gemeindeversammlungen im November und Dezember 2020.

Immerhin hat der Regierungsrat am 17. November 2020 endlich einen Gesetzesentwurf in die Schnellvernehmlassung gegeben. Erstaunlicherweise lehnt der Regierungsrat den eigenen Gesetzesentwurf ab und riskiert damit, dass die gleichen starken Einschränkungen der demokratischen Rechte oder unnötige Verzögerungen von Entscheiden in den Gemeinden wieder eintreten werden, wie es bereits im Frühjahr 2020 der Fall war.

Die SP BL bedauert die sehr einseitige und rein juristische Beurteilung der Sachlage. Es wird im Entwurf der LRV mehrmals betont (insb. im Kap. 1.3.4.), dass durch Urnenabstimmungen die politischen Rechte der Stimmberechtigten eingeschränkt werden. Der Regierungsrat verschweigt dabei aber, dass die erneut drohende Situation mit einem Corona-bedingten Verbot der Gemeindeversammlung wieder zum Notrecht und dringlichen Beschlüssen direkt durch die Gemeinderäte führen wird. Diese bereits

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

erlebte Situation ist mit einem deutlich grösseren Verlust an demokratischen Rechten verbunden als durch eine Urnenabstimmung. Der Regierungsrat missachtet weiter auch die Situation von Risikopersonen. Obwohl offiziell zur Zeit Gemeindeversammlungen mit entsprechenden Schutzkonzepten möglich sind, muss den Risikopersonen – wie dies bereits bei der ersten Corona-Well der Fall war – von der Teilnahme an Gemeindeversammlungen abgeraten werden. Eine solche Empfehlung resp. auch der eigene risikobedingte Verzicht auf die Teilnahme an der Gemeindeversammlung schränkt implizit oder explizit die demokratischen Rechte von Risikopersonen klar ein.

Die SP BL erachtet die Aussagen im Entwurf der LRV zum beschleunigten Gesetzgebungsprozess als widersprüchlich und verwirrend (insb. Kap. 1.3.2. und 1.3.5.). Dies betrifft insbesondere auch den vorgeschlagenen Landratsbeschluss, wie im Kap. 3 dieser Antwort näher ausgeführt wird. Angesichts der geplanten direkten Beratung des Gesetzes an einem Tag im Landrat, müssen klar verständliche und widerspruchsfreie LRB-Entwürfe für die verschiedenen Beschlusszenarien vorliegen.

2. Anliegen zu konkreten Gesetzesbestimmungen

Zu § 2, Abs. 1b: Eine Urnenabstimmung sollte auch bei Vorlagen möglich sein, welche als unbestritten erachtet werden.

3. Anliegen zum Landratsbeschluss

Der vorliegende Entwurf des LRB (S. 15 der LRV) widerspiegelt nur die ablehnende Haltung des Regierungsrates. Wenn der Landrat effektiv das Gesetz – wie von Regierungsrat beantragt – ablehnen sollte (d.h. der Ziff. 1 zustimmen sollte), dann braucht es die vorgeschlagene Ziffer 2 nicht. Über ein abgelehntes Gesetz kann es keine Volksabstimmung geben.

Die SP BL erwartet vom Regierungsrat einen klaren Entwurf des LRB, mit dem der Landrat das Gesetz auf dem schnellstmöglichen Weg in Kraft setzen kann. Die Erwägungen in Kap. 1.3.5. des Entwurfs der LRV bieten dazu eine Grundlage, welche aber inhaltlich noch klarer beschrieben werden sollten und in einen entsprechenden eindeutigen LRB aufgenommen werden müssen.

Die SP BL erhofft vom Landrat eine sofortige Inkraftsetzung des Gesetzes mittels 2/3-Mehrheit und einer damit verbundenen obligatorischen Volksabstimmung nach 6 Monaten. Dazu muss die Ziffer 2 des Landratsbeschluss entsprechend formuliert werden. Es sollen dabei – je nach Abstimmungsverhältnissen im Landrat - nur folgende Fälle möglich sein:

- Der Landrat erreicht ein 2/3-Mehr (bis zu einer 100%igen Zustimmung). Dann gilt gemäss § 63 Abs. 4 die sofortige Inkraftsetzung mit der Volksabstimmung nach 6 Monaten.

- Der Landrat erreicht nur das einfache Mehr (d.h. das 2/3-Mehr wird verpasst). Dann gilt gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b das obligatorische Referendum.
- Der Landrat erreicht auch das einfache Mehr nicht, dann ist das Gesetz endgültig abgelehnt.

Bei einem Erreichen des 4/5-Mehr soll also gemäss vorzubereitemdem LRB ebenfalls nach § 63 Abs. 4 und nicht nach § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung verfahren werden. Der Regierungsrat ist gebeten, dies in der LRV und im Entwurf des LRB unmissverständlich und präzise darzustellen.

Mit freundlichen Grüssen



Miriam Locher
Präsidentin SP Baselland